

3. wer wissentlich während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zufügt.“

Streikpropaganda bei einem drohenden imperialistischen Krieg sollte also mit schweren Zuchthausstrafen geahndet werden.

§95 dieses Entwurfs sah eine höhere Gefängnisstrafe für die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse vor und § 96 dehnte diese Bestimmungen sogar auf die Fälle des Bandenkrieges (!) aus.

Es ist überaus bezeichnend, daß sich in keinem der Strafrechtsentwürfe der Weimarer Republik eine Strafandrohung für Hetze zum Kriege befindet.

- c) Eine Änderung im Strafrecht kann schließlich auch darauf zurückzuführen sein, daß die herrschenden Klassen ihre Interessen bzw. die Bedrohung ihrer Interessen erst später erkennen.

Dies war die Situation, als das bereits oben erwähnte Regulativ von 1839 über die Kinderarbeit eingeführt wurde. Erst der Bericht der Rekrutierungsärzte über den Gesundheitszustand der Rekruten zeigte der Gesellschaft die Gefahr auf, die durch die übermäßige Ausbeutung der Kinder auf dem Gebiete des Heereswesens drohte.

- d) Endlich ist eine Neuerung im Strafrecht, wie bereits angedeutet wurde, auch darauf zurückzuführen, daß die herrschende Klasse ein politisches Ventil sucht, daß sie den Unterdrückten gewisse Zugeständnisse macht, um eine gewaltsame Explosion der Unzufriedenheit, um eine soziale Revolution zu vermeiden. Dieses waren die wesentlichen Gründe für die Arbeiterschutzgesetzgebung (wie auch für die Einführung der Sozialversicherung). Die Fortschritte im Arbeitsrecht der Weimarer Republik sind insofern ein Gradmesser für die Entwicklung der Klassenkämpfe, zeigen sie doch an, in welchem Maße die herrschende Klasse genötigt war, soziale Ventile zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Neuerungen zu nennen, die rein sozialer Demagogie entspringen, die also als Beschwichti-